

§. 22, S. 263 §. 22, 25 u. 27, S. 265 §. 10, S. 283 §. 33,
S. 285 §. 3, S. 289 §. 11 u. 13, S. 290 §. 24, S. 304 §. 3,
S. 305 §. 4, S. 307 §. 2 von unten u. a. m. Druckfehler, S. 172
§. 28 (wurden statt würden), S. 173 §. 4, S. 150 §. 25 (fragten si ch
an), S. 161 §. 16 („folgendes ihm“ ist umzustellen) u. a.

Mies (Böhmen).

Dr. Josef Fatsch, Kaplan.

13) **Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bisshum Chur.** Von Dr. J. Danuser. Zürcher Inaugural-Dissertation. Zürich. 1897. E. Speidel. 86 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Planzer-Artikel von 1526, durch welche die Reformation in Graubünden inauguriert wurde, bestimmten unter anderem, dass der jeweilige Bischof von Chur, alle Domherren und sonstige Inhaber von geistlichen Pfründen Angehörige der drei Bünde sein müssen, und dass die Bischofswahl mit Rath und Einwilligung des Gotteshausbundes stattzufinden habe. Später machte der letztere durch die sechs Artikel, welche die Bischöfe beschwören sollten, weitere Ansprüche, besonders in Bezug auf Oberaufsicht über die bischöfliche Vermögensverwaltung, Rechnungsablage u. s. w. Kirchlicherseits wurden diese Prätenzionen niemals anerkannt und die Bünde verzichteten durch Vertrag mit dem Nuntius Scappi im Jahre 1623 auf dieselben. Trotzdem wurden sie später wieder gestellt und theilweise bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. Thatsächlich wurden im 17. und 18. Jahrhunderte ständig auch Nichtbündner (besonders Tiroler und Vorarlberger) zu den Canoniciaten und wiederholt auch zur bischöflichen Würde zugelassen.

Für und wider die sogenannten Hoheitsrechte sind schon früher eine Reihe von Schriften erschienen. Danuser (Protestant) will im Gegensatz zu diesen „Streitschriften“ die Frage wissenschaftlich behandeln. Allein in Wirklichkeit ist seine Arbeit durchaus eine einseitige, die eine Reihe historischer Unrichtigkeiten von wesentlichem Belange enthält, die Einreden von kirchlicher Seite nur theilsweise berücksichtigt und dem Staate „Hoheitsrechte“ zuschreibt, welcher dieser selbst in solcher Ausdehnung seit langer Zeit nicht mehr geltend macht.

Chur.

Professor J. G. Mayer, Domkapitular.

14) „**Zehnsprachiges katholisches Krankenbuch**“. Neu und originell ist die soeben erfolgte Herausgabe eines „Zehnsprachigen katholischen Krankenbuches zum Gebrauche für die Seelsorger, für alle Krankenfreunde, sowie für die Kranken selbst“, von Adalbert Andarl, Weltpriester bei der Pfarre zum hl. Joseph in der Leopoldstadt, Wien.

Das Zehnsprachige katholische Krankenbuch, mit fürsterzbischöflicher Approbation versehen, besteht aus einem lateinischen, für die Seelsorger bestimmten Theile, (De corum qui aegrotant cura animarum) und ferner textlich genau übereinstimmend aus je einem deutschen, französischen, italienischen, czechischen, kroatischen, polnischen, slowakischen, slovenischen und ungarischen Theile. (Der bis zu seiner Auflösung Gott ergebene und betende Kranke. Der Krankenbesuch und der Beistand im Sterben.) Die Theile in kleinrussischer